

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eckernförde

1 Rechtsgrundlage

Nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die Flächennutzungsplanänderung mit der Bekanntmachung wirksam. Ihr ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die Planänderung nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2 Verfahrensablauf

Die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde hat in ihrer Sitzung am 29.05.2017 die 14. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde beschlossen die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Der Aufstellungsbeschluss der Ratsversammlung erfolgte am 03.11.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtsblatt am 08.11.2010 erfolgt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde in der Zeit vom 12.03.2012 bis zum 21.03.2012 durchgeführt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 (1) i.V.m. § 3 (1) BauGB am 01.03.2012 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Ratsversammlung hat am 29.09.2016 den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 14.10.2016 bis zum 14.11.2016 während der Dienststunden im Stadtbauamt Eckernförde öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 06.10.2016 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Bereitstellung im Internet wurde am 06.10.2016 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde hingewiesen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 11.10.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Ratsversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange am 29.05.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Bescheid vom ~~29.09.2017~~ 19.10.2017 Az.: ~~IV 525-512/11-88 043/14~~ 19.10.2017 mit ~~Nebenbestimmungen und Hinweisen~~ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ~~19.10.2017~~ 19.10.2017 im Amtsblatt der Stadt Eckernförde ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen.

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am ~~20.10.2017~~ 20.10.2017 wirksam.

erg. am 23.10.2017

3 Ziele und Kurzdarstellung der Inhalte der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes



Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die städtebauliche und landschaftlich attraktive Verbindung der neuen Nooröffnung zu schaffen, werden die Bebauungspläne Nr. 62 Teilbereich I "Reeperbahn – Noorstraße – Schulweg", Nr. 62 Teilbereich II „Reeperbahn – Noorstraße – Schulweg“, Nr. 64 Gaetjestraße – Vogelsang“ sowie Nr. 65 „Noorstraße – Burgwall“ aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (14. - 17. Änderung).

Damit reagiert die Stadt Eckernförde auf den ökonomischen, funktionalen und städtebaulichen Umstrukturierungsprozess der Innenstadttrandbereiche. Dieser vollzieht sich vor dem Hintergrund der Veränderungen der traditionellen Hafennutzungen, des Einzelhandels und des Tourismus. Diese führten zu Funktionsverlusten in Randlagen der Innenstadt sowie zu Unternutzungen attraktiver Grundstücke zwischen Binnenhafen und Windebyer Noor.

Mit der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die (Wieder-)Öffnung der Noorverbindung zwischen Ostsee und dem bestehenden Windebyer Noor mit den historischen Bezügen bzw. dem ersten Teilstück, der sog. Norderhake, durch die Schaffung einer neuen, offenen Wasserfläche mit flankierender Bebauung an den nordwestlichen, nördlichen und nordöstlichen Rändern entstehen. Entlang der neuen Uferzonen sollen hochwertige Bauflächen in Kombination mit neugeschaffenen Landschaftsräumen und neuen Wegeverbindungen entwickelt werden.

Zu den städtebaulichen und freiräumlichen Entwicklungszielen für das Planungsgebiet der Nooröffnung gehören die Ansiedlung von Freizeit- und hafentouristischen Einrichtungen, die Umgestaltung der öffentlichen Räume, Straßen und Plätze einschließlich einer Fortführung der Hafensperrmauer des Binnenhafens vom Südufer des Hafens über den Steindamm bis zum Nordufer des „Windebyer Noors“.

- **Gemischte Bauflächen**

Das Änderungsgebiet befindet sich an einer bedeutenden Schnittstelle innerhalb der Eckernförder Innenstadt. Hier treffen zum einen die historische Altstadt mit seiner urbanen Nutzungsvielfalt von Wohnen, Einkaufen, Arbeiten und Tourismus auf die öffentlich

zugängliche Uferzone des Innenhafens sowie auf die neu geplanten Grün- und Wasserflächen rund um die geplante Nooröffnung.

Der neu errichtete Steindammplatz dient vorrangig touristischen Nutzungen. Ergänzend dazu sollen aber auch andere altstadttypische Nutzungen wie z.B. Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe und Büros ermöglicht werden. Aus diesen Gründen wird die Fläche als gemischte Baufläche dargestellt.

Die zwei Gebäude zwischen der Reeperbahn und der Wasserfläche sollen eine Verlängerung der neu geplanten Stadtkante entlang der östlichen Noorseite (welche durch den Bebauungsplan Nr. 62 Teilbereich II bzw. durch die 17. Änderung des FNP's planungsrechtlich gesichert wird) und zum anderen den Steindammplatz bzw. die Reeperbahn baulich fassen. Es bestehen noch keine konkreten Nutzungsabsichten für die beiden Baufelder. Um nur solche Nutzungen zu ermöglichen, welche mit den angrenzenden Innenstadt-/ Altstadtnutzungen verträglich sind, werden die Flächen als gemischte Bauflächen dargestellt.

Entlang der südlichen Straßenseite ist ein weiteres Baufeld vorgesehen. Das Änderungsgebiet ist im Einzelhandelskonzept als Zusatzfläche zum zentralen Versorgungsbereich Innenstadt ausgewiesen. Um das Nutzungsspektrum von freizeitorientierten Nutzungen, tourismusrelevantem Einzelhandel sowie kleinflächigen, nahversorgungsrelevanten Einzelhandel für die Fläche entlang der Noorstraße planungsrechtlich zu sichern, wird die Fläche ebenfalls als Gemischte Baufläche festgesetzt.

Der östliche Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes bildet das westliche Ende der historischen Altstadt aus. Um den spannenden Übergang zwischen geschlossenem Blockrand und der großen Freifläche mit Blick auf die Wasser- und Grünfläche zu stärken, soll die altstadttypische Bebauungs- und gemischte Nutzungsstruktur entlang der Hauptstraßen und somit bis zum Ende der Langebrückstraße weiterhin erhalten und gesichert werden. Aus diesem Grund wird der Bereich ebenfalls als gemischte Bauflächen dargestellt.

- **Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge**

Für die Zukunft ist geplant, den Hauptverkehr der Innenstadt über die B 76 (Flensburger Straße) zu führen, welche sich in westlicher Richtung parallel zur Reeperbahn befindet. Zu diesem Zweck wurde die B 76 im Jahre 2009 für den prognostizierten Verkehr ausgebaut. Ferner soll im Rahmen der Nooröffnung der nördliche Teil der Reeperbahn innerhalb des Änderungsgebiets zurückgebaut und verkehrsberuhigt werden und auf den ausgebauten, verkehrsberuhigten Steindamm (20km/h) umgelenkt werden.

Die im Änderungsbereich bestehenden Straßen Noorstraße, Reeperbahn und Steindamm sind als „Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge“ dargestellt. Aufgrund der neugeplanten Verkehrsführung sind die Straßenführung und -breiten diesbezüglich angepasst worden. Die Änderung soll die besondere Aufenthaltsfunktion verdeutlichen sowie die gleichberechtigte Nutzung von Fußgänger, Rad- und Autofahrer der Fläche ermöglichen.

- **Wasserflächen**

Zur Realisierung der geplanten Nooröffnung soll der Bereich zukünftig als „Wasserfläche“ festgesetzt werden. Die Lage der Nooröffnung orientiert sich an der ursprünglichen Lage des Noors. Zu der eigentlichen Wasserfläche des Noors gehören auch deren Uferbereiche.

- **Grünflächen**

Das städtebauliche Konzept sieht vor, der derzeitigen Trennung der Stadt von dem Landschaftsraum Noor durch Gewerbeflächen, die Bahnlinie und der Bundesstraße B 76 durch die beiden Landschaftsräume Eckernförder Bucht und das Noor über diesen Freiraum wieder miteinander zu verbinden. Die Flächen sollen renaturiert und als Parkanlage angelegt werden. Um dies planungsrechtlich zu sichern, werden die Ufer des Noors als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ dargestellt.

Nach jetzigem Kenntnisstand sind unterschiedliche Ufergestaltungen geplant. Das Wasser kann hier unmittelbar erlebt werden, neue und großzügige Blickbeziehungen zu dem neuen Landschaftsraum werden eröffnet, der die Erholungsachse des Hafens nach Südwesten fortsetzt.

4 Umweltbezogene Informationen

Folgende umweltbezogene Informationen lagen vor:

- Landschaftsplan der Stadt Eckernförde, 1992
- Städtebaulicher Rahmenplan der Stadt Eckernförde, Fortschreibung, Büro Petersen Pörksen Partner, Lübeck 2008
- Denkmaltopographie der Stadt Eckernförde, 8/2009
- Faunistische Potenzialabschätzung und artenschutzrechtliche Betrachtung für die Bebauungspläne 62a, 62b, 64, 65 in Eckernförde, Dipl.-Biologe Karsten Lutz, Hamburg 02/2012
- Ingenieurtechnische Vorhabenbeschreibung Nooröffnung Eckernförde; WKC Hamburg GmbH, Hamburg 02/2015
- Nooröffnung Eckernförde; Abschätzung der Auswirkungen auf die Hydrogeologie; KED Ing. GmbH, Hamburg 11/2012
- Seen an der Nord- und Ostseeküste Schleswig-Holsteins, Kap. Windebyer Noor, LANU Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, 06/2006
- Baugrunduntersuchung Parkdeck Noorstraße (Aldi), Aktenzeichen 402/331/96 Neumann Baugrunduntersuchungen GmbH, Eckernförde 09/1996
- Herstellung von zwei Grundwassermessstellen an der Noorstraße, Aktenzeichen 416/10, Neumann Baugrunduntersuchungen GmbH, Eckernförde 11/2010
- Gaswerk Eckernförde: Durchführung hydrogeologischer und hydrochemischer Untersuchungen, Aktenzeichen 195/09-N-2015, Büro Neumann Baugrunduntersuchung GmbH, Eckernförde 07/2015

- Altlastenuntersuchung auf dem Grundstück der Raiffeisen HaGe, Büro für Rohstoff- und Umweltgeologie GmbH, Kiel 08/2008
- Ergänzungen zum Ergebnisbericht der Altlastenuntersuchung auf dem Grundstück der Raiffeisen HaGe, Büro für Rohstoff- und Umweltgeologie GmbH, Kiel 10/2008
- Abschlussdokumentation der Altlastenbeseitigung auf dem Grundstück der Raiffeisen HaGe, ATR GmbH, Sottrum, 09/2012
- Limnologische Einschätzung zu den Auswirkungen der geplanten Nooröffnung auf das Windebyer Noor, Büro KLS Biologen, Hamburg 06/2016
- Eckernförde Binnenhafen/Nooröffnung: Ergebnisse der Verkehrsprognose und Konsequenzen für das Verkehrssystem, urbanus GbR, Lübeck 2012/13
- Lärmtechnische Untersuchung zum B-Plan 62a und 62 b, Teil 1 Verkehrslärm (10/2012 + 07/2016 + 01/2017), Teil 3 Sportanlagenlärm (10/2012), Wasser- und Verkehrskontor GmbH, Neumünster
- Lärmtechnische Untersuchung zum B-Plan 62a und 62 b, Teil 2 Gewerbelärm (09/2014) und B-Plan 62 Teilbereich I (02/2017), Wasser- und Verkehrskontor GmbH, Neumünster
- Flächenhafte Verkehrsuntersuchung, Dorsch Consult Ing.gesellschaft mbH, Hamburg (2014).
- Hochwasserrisikokarte des Landesbetriebs für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz Schleswig-Holstein LKN.SH (2016) für den Bereich der Stadt Eckernförde

5 Berücksichtigung und Beurteilung der Umweltbelange

Schutzgutbezogene Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung und Darstellung der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

Angesichts der derzeit überwiegend gewerblichen Nutzung des Plangebiets beträgt der Versiegelungsgrad zum Zeitpunkt der Bestandsaufnahme im Februar 2012 ca. 88 %. Das Gebiet hat wenig Aufenthaltsqualität und die Biotopstrukturen und Lebensräume sind als geringwertig einzustufen.

Eine Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt sowohl für die direkten Veränderungen in dem überplanten Teilbereich als auch für eventuelle Einflüsse auf die angrenzenden Gebiete.

Schutzgut Mensch einschließlich Wohnen und Erholen

Die geplante Neuanlage des Gewässers und der begleiteten Grünflächen führen nicht zu negativen Auswirkungen auf die Erholungsfunktion, sondern erhöhen die Aufenthaltsqualität.

Auf der Grundlage der lärmtechnischen Untersuchungsergebnisse wurden Empfehlungen für (passive) Lärmschutzmaßnahmen benannt, die Bestandteil der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes B62 Teilbereich I sind. Insbesondere innerhalb der Baufelder MI1 und MK wird der Immissionsgrenzwert überschritten. Aktive Lärmschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände/-wälle) sind aufgrund der besonderen städtebaulichen Lage des

Plangebietes nicht vertretbar. Im Hinblick auf den Sportanlagenlärm des Innenhafens sind Lärmschutzmaßnahmen während der Nacht erforderlich.

Das Plangebiet, wie fast der gesamte Innenstadtbereich von Eckernförde, befindet sich im hochwassergefährdeten Bereich der Ostsee. Aufgrund der im September 2016 in Kraft getretenen Änderung des Landeswassergesetzes (LWG) wird zur Minimierung der Hochwassergefahren innerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes 62 Teilbereich I daher für Räume mit einer Wohnnutzung und für Räume mit einer gewerblichen Nutzung eine Mindesthöhe der Fußbodendeckenoberkante festgesetzt. Dabei wurden teilweise noch Zuschläge auf die Höhe des lokalen Referenzwasserstandes addiert, die der weiteren Minimierung der Hochwassergefahren für bauliche Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten für unterschiedliche Nutzungen dienen. Weiterhin wird auf die Einhaltung baulicher Maßnahmen für die Errichtung bzw. Änderung von baulichen Anlagen in einem Hochwasserrisikogebiet hingewiesen.

Bei Umsetzung der festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen sowie der festgesetzten Schutzmaßnahmen gegen Hochwasser besteht kein Kompensationsbedarf für das Schutzgut Mensch.

Schutzgut Boden/Geomorphologie/Schadstoffe

Im Gutachten von WKC wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die dargestellten Angaben kein Baugrund- und Schadstoffgutachten ersetzt. Es wird empfohlen, auf Grundlage der vorhandenen Unterlagen im Zuge weiterer Planungen eine flächendeckende Boden-, Wasser- und Schadstoffanalyse durchführen zu lassen.

Im Bereich des Aldi-Standortes und des Parkhauses hat sich eine Autohalle befunden. Beeinträchtigungen bzw. Verunreinigungen können nicht ausgeschlossen werden. Folglich sind auch hier noch Bodenuntersuchungen vorzunehmen.

Das untersuchte Areal wird nach Angaben der Unteren Bodenschutzbehörde als alllastenfrei, jedoch nicht als schadstofffrei betrachtet. Auf dem nördlich angrenzenden Stadtwerkegelände wurden Cyanidbelastungen nachgewiesen.

Durch die geplanten Bauvorhaben und die Neuanlage des Gewässers mit allen zugehörigen Bodenbewegungen wird es folglich zu keinen weiteren Beeinträchtigungen kommen, sondern im Gegenteil werden die zu einem großen Teil bereits erfolgten Entsiegelungen in Verbindung mit der Neuschaffung von naturnahen, unversiegelten Lebensräumen eine deutliche Verbesserung für das Bodengefüge initiieren. In großen Teilen des Plangebietes können sich auf Dauer wieder natürliche Bodenprozesse entwickeln, die Reinigungs-, Filter- und Pufferfunktionen des Bodens können ihre Wirkung wieder entfalten.

Wie oben dargestellt, sind im Rahmen der weiterführenden Ausführungsplanung für die bereits geräumten wie auch für die noch bebauten Flächen im Plangebiet differenziertere Bodenuntersuchungen notwendig. Im Hinblick auf die erheblichen Erdbewegungen und Bodenverwertungen ist eine abfallspezifische Klassifizierung der Böden nach LAGA vorzunehmen. Die Ergebnisse dienen auch als Grundlage für die Erstellung eines Bodenmanagementplans in dem vor Beginn der Bauarbeiten dargelegt werden muss, welches (Einstufung nach LAGA) und wieviel Bodenmaterial im Zuge der geplanten Baumaßnahme bewegt wird und wo es verbracht werden soll. Der Bodenmanagementplan ist der Unteren Bodenschutzbehörde zur Abstimmung vorzulegen.

Bei der Gegenüberstellung der geplanten und bereits teilweise schon vorgenommenen Entsiegelungen und den geplanten Neuversiegelungen wurde festgestellt, dass bezogen auf das Schutzgut Boden ein Kompensationsüberschuss von 8.252 qm besteht. Sollte im angrenzenden B-Plan Nr. 62 Teil II (ebenfalls Plangebiet Nooröffnung)/ 17. FNP-Änd. festgestellt werden, dass ein Kompensationsdefizit besteht, soll dieses mit dem genannten Überschuss aus B-Plan Nr. 62 Teil I ausgeglichen werden.

Schutzgut Wasser

Die Durchführung eines weiteren Grundwassermonitorings wird vom Gutachter als zwingend erforderlich betrachtet, um insbesondere die Entwicklung der Konzentration der leicht freisetzbaren Cyanide in den Abstrompegeln zu beobachten.

Zwei errichtete Grundwassermessstellen südlich der Noorstraße werden seit 2010 in die Untersuchung mit einbezogen. Es wird empfohlen, die beiden Messstellen in das jährliche durchgeführte Grundwassermonitoring und die Stichtagsmessungen auf dem Gaswerkegelände mit einzubeziehen, um die Cyanid-Konzentration und die Grundwasserfließrichtung jährlich zu überprüfen.

Die ermittelten Cyanid-Konzentrationen liegen unter dem gemäß TVO zulässigem Grenzwert. Schutzgutgefährdungen (menschliche Gesundheit, Grundwasser, Boden) können aus diesem Wert daher weder abgeleitet werden noch ist ihr Auftreten zukünftig zu vermuten.

Die Auswirkungen auf den Grundwasserkörper werden vor dem Hintergrund des relativ geringen Absenkungsbetrages von ein bis zwei Dezimetern als relativ gering bewertet. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die voraussichtlich derzeit schon „großräumig“ gegebene Grundwasserströmung im Untergrund von der Ostsee in Richtung Noor nicht etwa umgekehrt sondern lediglich lokal erhöht wird. Daher ist auch eine zusätzliche Versalzung von Untergrundbereichen nicht anzunehmen.

Es wird empfohlen, für ggf. vorhandene Bestandsbauwerke in unmittelbarer Nähe zu der neu geplanten Wasserfläche in einer kurzen geotechnischen Stellungnahme zu prüfen, inwieweit nicht auszuschließende Setzungen von Relevanz sein können.

Des Weiteren wird zur Einordnung ggf. eintretender Veränderungen im Grundwasserkörper empfohlen, sowohl nordwestlich als auch südöstlich der neu geplanten Wasserfläche jeweils eine Grundwassermessstelle einzurichten, in denen mittels Datensammler stündlich der Grundwasserstand aufgezeichnet wird. Parallel hierzu sind Daten für den Ostseewasserstand und das Noor mit derselben zeitlichen Auflösung zu erheben. Die Messungen sollten mindestens ein Jahr vor Umsetzung der Maßnahme begonnen werden. Die Lage der Messstellen ist in Abhängigkeit der Ergebnisse aus der geotechnischen Stellungnahme festzulegen. Derartige Messstellen können generell auch im Rahmen einer Beweissicherung von Bedeutung sein.

Darüber hinaus besteht kein Kompensationsbedarf.

Schutzgut Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt

Der Lebensraum im Änderungsgebiet ist zusammenfassend als geringwertig einzustufen. Durch die geplanten Bauvorhaben gehen die vorhandenen, allerdings eher geringwertigen, Biotopstrukturen und Lebensräume verloren. Durch die neuen parkartigen Grünflächen am

neuen Gewässer entstehen allerdings im Gegenzug neue Lebensräume für die anpassungsfähigen Gehölz- und Siedlungsvögel. Die Arten mit großen Revieren können die geplanten neuen Grünflächen ebenfalls nutzen oder in die Umgebung ausweichen.

Der Verlust von Baumbestand wird durch Neuanpflanzung von einheimischen Bäumen innerhalb des Änderungsbereichs ausgeglichen.

Bei der Verwirklichung des Bebauungsplanes 62 Teilbereich I könnten aufgrund des Artenschutzes Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten. Damit würde zur Verwirklichung des Vorhabens voraussichtlich eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Eine Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG von den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG wird nicht erforderlich, wenn durch Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kontinuierlich erhalten bleiben. Entsprechend ihrer Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Sie sind in der Regel zeitlich vorgezogen zu realisieren, um zum Zeitpunkt der Beeinträchtigung wirksam sein zu können. Bei nicht gefährdeten Arten, wie hier vorliegend, kann ein zeitlich vorübergehender Verlust der Funktionen der betroffenen Lebensstätte hingenommen werden, wenn langfristig keine Verschlechterung der Gesamtsituation im räumlichen Zusammenhang damit verbunden ist. Der Ausgleich muss also im hier vorliegenden Fall nicht vorgezogen verwirklicht werden. Mit der Schaffung von künstlichen Quartieren für an Gebäuden brütende Vogelarten wären die ökologischen Funktionen zu erhalten. Die Schaffung von künstlichen Quartieren im nahen Altstadtbereich erfolgte bereits während der Abrissarbeiten. Der Vollzug der Bebauungspläne würde demnach nicht auf unüberwindliche Hindernisse für die Verwirklichung treffen, da eventuelle Verletzungen der Zugriffsverbote überwunden werden können.

Schutzgut Klima/ Luft

Die bereits durchgeführten bzw. noch geplanten umfänglichen Entsiegelungen sowie die Neuanlage von Grün- und Wasserflächen sind im Hinblick auf die Auswirkungen auf das Lokalklima als sehr positiv zu betrachten und unterstützen die Umsetzung der klimafreundlichen Stadtentwicklung in Eckernförde.

Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Klima/ Luft sind nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild / Kulturgüter

Bezogen auf die Freiraumgestaltung entstehen mit der Nooröffnung eine Vielzahl von deutlich aufgewerteten und überwiegend bislang nicht öffentlich nutzbaren Freiräumen: Durch die Neuschaffung der Wasser- und Grünflächen sowie der Promenaden erhöht sich die Qualität des Stadt- und Landschaftsraums sowie die Freizeit- und Erholungsfunktion des Plangebietes deutlich.

Der Kompensationsbedarf ist wie die geplante Verbesserung des Landschaftsbildes nicht quantifizierbar. Insgesamt kommt es durch die geplanten Bauvorhaben zu einer erheblichen, allerdings positiv zu bewertenden Veränderung des Stadt- und Landschaftsbildes, da der Landschafts- und Stadtraum im Plangebiet erheblich aufgewertet wird. Entscheidend trägt dazu auch die deutlich geringere Versiegelungsrate von 52 % bei im Vergleich zum Bestand (2012) von 88 %.

Wechselwirkungen

Im wesentlichen sind im konkreten Fall folgende Wechselwirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern
Menschen	<ul style="list-style-type: none"> • Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser, Klima/Luft und Landschaft bilden die Lebensgrundlage des Menschen
Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Vegetation von den abiotischen Standorteigenschaften (Bodenform, Grundwasserflurabstand) • Bestandteil/Strukturelement des Landschaftsbildes • anthropogene Vorbelastungen von Pflanzen/ Biotopstrukturen (Überbauung, Standortveränderungen)
Tiere	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Tierwelt von der biotischen und abiotischen Lebensraumausstattung (Vegetation/ Biotopstruktur, Biotopvernetzung, Boden, Wasserhaushalt) • anthropogene Vorbelastungen von Tieren und Tierlebensräumen (Störung, Verdrängung)
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Bodeneigenschaften von den geologischen, geomorphologischen, wasserhaushaltlichen und vegetationskundlichen Verhältnissen • Boden als Lebensraum für Tiere und Menschen, als Standort für Biotope u. Pflanzengesellschaften sowie in seiner Bedeutung für den Landschaftswasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) • Boden in seiner Bedeutung für den Wasserhaushalt (Grundwasserneubildung, Retentionsfunktion, Grundwasserschutz, Grundwasserdynamik) • anthropogene Vorbelastungen (Bearbeitung, Stoffeinträge, Verdichtung, Versiegelung)
Grundwasser	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit der Grundwasserneubildung von bodenkundlichen, vegetationskundlichen und nutzungsbezogenen Faktoren • anthropogene Vorbelastungen des Grundwassers (Nutzung, Stoffeintrag)
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> • im konkreten Fall aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangebietes keine relevanten Wechselwirkungen zu erwarten
Landschaft / Kulturgüter	<ul style="list-style-type: none"> • Abhängigkeit des Landschaftsbildes von den Landschaftsfaktoren Relief und Vegetation/ Nutzung • Grundlage für die Erholung des Menschen • anthropogene Vorbelastungen des Landschaftsbildes und Landschaftsraumes (Überformung)

Die für das Vorhaben relevanten Wechselwirkungszusammenhänge und funktionalen Beziehungen innerhalb von Schutzgütern und zwischen Schutzgütern sind im Rahmen der schutzgutbezogenen Auswirkungsprognose berücksichtigt. Voraussichtlich treten keine erheblichen Beeinträchtigungen infolge der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Addition oder Potenzieren der Wirkungen auf.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass die 14. Flächennutzungsplanänderung nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist.

6 Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden und Öffentlichkeitsbeteiligung

In Folge der **Behördenbeteiligungen** gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB sind folgende Änderungen mit Relevanz für die Umweltschutzgüter an der Flächennutzungsplanänderung vorgenommen worden:

- Ergänzung der Hinweise zu Eingriffen in Archäologische Interessensgebiete
- Redaktionelle Ergänzung der Planzeichnung mit dem Hinweis, dass entsprechend dem Sachstand zur Umsetzung der "Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken" – Hochwasserrichtlinie – 2007/60/EG alle Bereiche unter NHN + 2,45 m entsprechend Art. 5 der Richtlinie als potentiell signifikantes Hochwasserrisikogebiet eingestuft sind und das Planänderungsgebiet im hochwassergefährdeten Bereich der Ostsee liegt

Im Rahmen der **Öffentlichkeitsbeteiligungen** gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sind keine Stellungnahmen eingegangen, die zu einer Änderung mit Relevanz der Umweltschutzgüter an der Flächennutzungsplanänderung geführt haben.

7 Aufstellung des Bebauungsplanes nach Abwägung mit möglichen Planungsalternativen

Es ist davon auszugehen, dass ohne die Neuaufstellung des B-Plans 62 Teilbereich I bzw. der 14. FNP-Änderung die derzeitige Nutzung erhalten bliebe (Discounter, Parkhaus etc.). Die bereits entsiegelten Flächen würden voraussichtlich weiter als Stellplatzflächen genutzt werden. Das neue Gewässer würde nicht gebaut werden. Der bestehende Noorkanal würde in der gesamten Länge erhalten bleiben.

Andere Planungsvarianten wurden im Vorfeld der Aufstellung der Bauleitpläne im Rahmen des städtebaulichen Wettbewerbs entwickelt und durch eine unabhängige Jury geprüft. Die unterschiedlichen Varianten sind in den Wettbewerbsveröffentlichungen dokumentiert.

Stadt Eckernförde, den 05. JUL. 2017




.....
(Herr Jörg Sibbel, Bürgermeister)